

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/097	26.09.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1148 - 1150		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang

Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Gymnasien und Gesamtschulen und für

das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.09.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008, 195) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 27. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 974, S. 7759) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Englisch eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. an den Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat und folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - 3.1 einen Leistungsnachweis aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Seminar Sprachwissenschaft)
 - 3.2 einen Leistungsnachweis aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Seminar Literaturwissenschaft)
 - 3.3 einen Leistungsnachweis aus dem Modul Sprachpraxis (Übung Written English)
 4. in folgenden Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise erworben hat:
 - 4.1 Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Sprachwissenschaft (Grundkurs A Sprachwissenschaft, Grundkurs B Sprachwissenschaft, Begleitkurs)
 - 4.2 Teilnahmenachweise aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Vorlesung A Sprachwissenschaft, Vorlesung B Sprachwissenschaft, Computer Based Linguistics)
 - 4.3 Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Literaturwissenschaft/Landeskunde (Introductory Course Lecture, Introductory Course Tutorial 1, Introductory Course Tutorial 2, Seminar Landeskunde)
 - 4.4 Teilnahmenachweise aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Vorlesung englische Literatur, Vorlesung amerikanische Literatur)
 - 4.5 Teilnahmenachweise aus dem Modul Sprachpraxis (Written English 1, Oral English 1 und Oral English 2)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Studierende, die sich bereits im Grund- oder Hauptstudium befinden, können den entsprechenden Studienabschnitt bis zum Wintersemester 2010/2011 nach den Regelungen der Ordnung vom 27.04.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 974, S. 7759) absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.09.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg